

Satzung des Vereins Förderverein Jugendkulturtreff Immerhin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Jugendkulturtreff Immerhin e.V.".

Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendkulturarbeit des Jugendkulturtreffs „Immerhin“ und die Unterstützung der Mitarbeiter bei der Umsetzung der pädagogischen Konzeption.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, soziale und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss, und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

§ 4.1.

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist das Präsidium nicht verpflichtet dem/der Antragsteller/-in die Gründe mitzuteilen.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis des/der gesetzlichen Vertreters/-in. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

§ 4.2.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer Person.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt:

1. wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstößt.
2. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung von Seiten des Präsidiums Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist bis spätestens sechs Wochen nach Fälligkeit zu zahlen. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Der Beitrag ist bis spätestens sechs Wochen nach Fälligkeit zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand

§ 7 Vorstand

§ 7.1 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n, wie oben aufgeführt, vertreten. Beide müssen volljährig sein.

Eines der Vorstandsmitglieder soll der/die Dekanatsjugendreferent/in sein. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 7.2.

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Vertretung der Belange des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich.

§7.3.

Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bedingung für eine Mitgliedschaft im Vorstand ist die Volljährigkeit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann während der Periode mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Neuwahl beantragen, wenn ein grober Vertrauensbruch erfolgt ist und wenn darauf ausdrücklich in der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§8

Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/-in, dem/der Schriftführer/-in und bis zu drei Beisitzern/-innen.

Ein Mitglied des Präsidiums wird aus dem Personenkreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendkulturtreff Immerhin bestimmt. Je ein Mitglied des Präsidiums soll aus dem Team der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendkulturtreffs Immerhin, aus dem Dekanatsausschuss des Evang.-Luth. Dekanats Würzburg sowie aus der Dekanatsjugendkammer gewählt werden.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Präsidiumsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§8.1.

Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassiers/KassiererIn und eines Vorstandsmitgliedes. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Aufstellung der Tagesordnung.
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und Berichtes, Vorlage der Jahresplanung.
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der/Die Kassier/-in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§8.2.

Wahl des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsidiumsmitglieder können mit Ausnahme der Beisitzer nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist möglich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Präsidium. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Amtszeiten des Präsidiums und des Vorstandes sind anzugleichen.

Die Mitgliederversammlung kann während der Amtszeit mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Neuwahl beantragen, wenn ein grober Vertrauensbruch erfolgt ist und wenn darauf ausdrücklich in der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Ergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in (Protokollführer/-in) zu unterzeichnen ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

§9.1.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
3. Wahl der beiden Rechnungsprüfer/-innen,

4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung, des Haushaltsplanes und des Kassenprüfungsberichts,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn darauf ausdrücklich in der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§9.2.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder oder das Präsidium die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Diese Gründe müssen auch im Einladungsschreiben angeführt werden.

§ 10

Rechnungsprüfer/-innen

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer/-innen überwachen die Buchführung und das Rechnungswesen des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Rechnungsprüfer/-innen müssen mindestens volljährig sein und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Vorstand und das Präsidium geben sich eine Geschäftsordnung.

§12

Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist eine Rechtauskunft einzuholen.

Ist wegen Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder die Liquidatoren/-innen; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines/einer anderen Liquidators/-in mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12.1.

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Evang. -Luth. Dekanat Würzburg, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zuvorderst für den Betrieb des Jugendkulturtreffs Immerhin, zu verwenden hat.

§ 13

Auflösung des Jugendkulturtreffs Immerhin

Wird der Jugendkulturtreff Immerhin aufgelöst, beruft das Präsidium unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die über den Fortbestand des Vereins, insbesondere über den weiteren Vereinszweck und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet.

§ 14

Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse und Telefonnummer, sein Geburtsdatum und seine Mailadresse und Bankverbindungsdaten auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Kassiers gespeichert. Wechselt der Kassier, dann werden die Daten an den neuen Kassier übergeben und beim bisherigen Kassier restlos gelöscht.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Vorstehende Satzung wurde am 25. Mai 2014 in Würzburg von der Gründungsversammlung beschlossen. In der Mitgliederversammlung am 22.10.2018 wurde weiterhin die Ergänzung von §14 beschlossen.

